



## Sanfte Koloskopie mit Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

Bei Ihnen ist eine Dickdarmspiegelung vorgesehen. Bei der Darmspiegelung (Koloskopie) wird der Darm mit Luft gefüllt, damit er sich entfaltet. Hinterher ist es für die Patienten oft schwierig und schmerzhaft, die Luft wieder loszuwerden. Das wird von den Patienten wie starke oder schmerzhafte Blähungen empfunden. Als Alternative zur Luftfüllung kann man den Darm mit medizinischem CO<sub>2</sub> (Kohlendioxid) füllen. Kohlendioxid ist für den Menschen völlig ungiftig. Es wird aus dem Darm sehr schnell in den Körper aufgenommen (150-mal schneller als Luft) und über die Lunge in einem ganz natürlichen Vorgang innerhalb von Sekunden abgeatmet.

Das führt dazu, dass die Patienten nach der Darmspiegelung keine oder allenfalls sehr geringe und nur kurz anhaltende Beschwerden durch die Gasfüllung des Darmes haben.

Das verbessert den Komfort der Darmspiegelung ganz erheblich.

Bei der Verwendung von CO<sub>2</sub> statt Raumluft zur Füllung des Darmes handelt es sich um eine medizinisch nicht notwendige Leistung und gehört damit nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse.

Daher müssen wir Sie bitten, folgenden Behandlungsvertrag zu unterschreiben, falls Sie die Behandlung wünschen.

### **Vereinbarung über Privatärztliche Leistung**

Zwischen **oben genanntem Patient/in** und **Praxis für Gastroenterologie in Lauf (Dr. K. Roos)**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass folgende Behandlung auf privatärztlicher Basis durchgeführt werden soll:

CO<sub>2</sub>-Insufflation

Die Behandlungskosten ergeben sich voraussichtlich wie folgt:

<b>Ziffer GOÄ</b>	<b>Leistungstext</b>	<b>Faktor</b>	<b>Preis</b>
A370	Einbringung v. Kontrastmittel zur Darstellung natürlicher, künstlicher o.	1,287	15,00 Euro
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

voraussichtliche Gesamtsumme: 15,00 EUR

**Es besteht keine medizinische Indikation für die Behandlung. Diese Vereinbarung ist allein auf Wunsch des Patienten zustande gekommen.**

Die vereinbarte Behandlung kann nicht mit der Krankenversicherung/Beihilfe abgerechnet werden. Es besteht gegenüber der Krankenversicherung/Beihilfe auch kein Anspruch auf Kostenerstattung, weder ganz noch teilweise. Der behandelnde Arzt wird diese Leistung privatärztlich auf Basis der GOÄ liquidieren. Diese ist von dem Patienten zu bezahlen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten/Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes